



**Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.**  
beim Schulministerium anerkannter Elternverband



Vorsitzender:

Thomas Minor  
Leni-Rommel-Str. 152  
44309 Dortmund  
Tel.: 0231 - 2861304  
[vorstand@landeselternschaft-nrw.de](mailto:vorstand@landeselternschaft-nrw.de)

Geschäftsstelle:

Birgit Völxen  
Keilstraße 37  
44879 Bochum  
Tel.: 0234 - 5882545  
[info@landeselternschaft-nrw.de](mailto:info@landeselternschaft-nrw.de)

An die  
Ministerin für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Str. 49  
40221 Düsseldorf

Bochum, 26.04.2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Ministerin Löhrmann,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Entwurf des Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots Stellung zu nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf werden erste Schritte in die richtige Richtung initiiert. Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, die Anforderungen der demographischen Veränderungen sowohl für den ländlichen als auch für den städtischen Raum aufzugreifen.

Kritisch anmerken müssen wir, dass auch nach Umsetzung eines solchen Gesetzes immer noch erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht. Der Gesetzentwurf folgt leider primär dem Gedanken der Finanzierbarkeit und des Ressourcenausgleichs. Hierbei wird verkannt, dass NRW bei den Ausgaben je Grundschüler das Schlusslicht im nationalen aber auch internationalem Vergleich bildet.

Auch im Vergleich der Anzahl der Schüler in einer Klasse belegt NRW nach wie vor den vorletzten Platz im Bundesländervergleich.

Im Folgenden möchten wir zu einzelnen Paragraphen Stellung nehmen:

**Zu § 11 Abs.2 und 3**

Mit den vorgesehenen Regelungen zum ggf. verpflichtenden jahrgangsübergreifenden Unterricht in den Klassen 3 und 4 wird der sehr begrüßenswerte Gedanke einer bewussten pädagogischen Entscheidung der Schulkonferenz in den genannten Fällen zum Gegenstand einer rein fiskalischen Betrachtung. Wie schon einleitend bemerkt, ist diese

Vorgehensweise vor dem Hintergrund der massiven Unterfinanzierung des Primarbereiches aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Entscheidung über den jahrgangsübergreifenden Unterricht in den Klassen 3 und 4 eine ausschließliche Entscheidung der Schulkonferenz bleibt und keine gesetzliche Vorgabe im Falle der Notwendigkeit der zusätzlichen Klassenbildung erfolgt.

### **Zu § 46 Abs. 3**

Der vorliegende Gesetzentwurf weitet den Handlungsspielraum des Schulträgers erheblich aus. Dies deckt sich durchaus mit den in der Bildungskonferenz gemeinsam erarbeiteten Leitgedanken einer Stärkung der kommunalen Verantwortlichkeit für die lokale Schullandschaft. Dies wird von der Landeselternschaft auch ausdrücklich befürwortet.

Ernsthafte Sorgen bereitet uns die Erfahrung, dass Schulträger im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse sehr oft Entscheidungen unter rein finanziellen Aspekten treffen. Dies ist vor den Hintergrund knapper kommunaler Kassen durchaus verständlich.

Allerdings kann diese einseitige Entscheidungsbasis so nicht akzeptiert werden. Hier müsste der Gesetzgeber sicherstellen, dass auch pädagogische und soziale Belange ausreichend berücksichtigt werden. Dies könnte z.B. bei der Festlegung der Zügigkeit durch eine vorherige Anhörungspflicht von Schul- und Elternvertretern und eine transparent zu begründende Entscheidung des Schulträgers sichergestellt werden.

Die im Entwurf vorgestellte Regelung lässt zudem befürchten, dass der „Anspruch jedes Kindes auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule“ evtl. nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies würde dem Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ zuwider laufen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch Erkenntnisse bzw. Problemstellungen auf Basis der bereits bestehenden Regelungen aufzählen:

- Das Wahlrecht der Eltern wird oft massiv eingeschränkt. Wenn sich viele Eltern für Schulen in einem Stadtbezirk entscheiden möchten (z. B. wegen besonderer Angebote an diesen Schulen, guter Elternarbeit oder ähnlichem), macht es die Zügigkeit unmöglich, genügend Klassen für den bekundeten Bedarf zu bilden, unabhängig davon, ob die Räume dafür zur Verfügung stehen. Schulen können nicht vernünftiger Weise für ihr Konzept werben, wenn sie die zusätzlich angemeldeten Kinder dann nicht aufnehmen können.
- Solange es keine klaren Richtlinien (die auch klagefest sind) gibt, sind die Schulleiter in einer sehr schwierigen Position, die Ablehnung von Schülern zu begründen. In der Praxis wird dann mitunter so getan, als ob es nach Schuleinzugsbereichen ginge, die aber rechtlich gar keinen Bestand haben, sofern sie nicht wieder neu festgelegt wurden.
- Wenn der Schulträger die Zahl der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen an bestimmten Schulen begrenzen kann, dann muss es hier klare Kriterien für die Auswahl der abzulehnenden Kinder geben. Diese Kriterien sollten transparent, möglichst orientiert an Empfehlungen auf Landesebene, festgelegt werden.

Die Idee, die für kleinere Gemeinden notwendigen Spielräume durch Kürzungen bei größeren Gemeinden zu erreichen, läuft unserer Einschätzung nach der Idee entgegen, regionale Disparitäten abzubauen. Wenn an einer Stelle mehr Stellen oder Mittel benötigt werden, müssen diese zusätzlich bereitgestellt werden. Damit wäre natürlich die Annahme hinfällig, dass durch die Gesetzesänderung keinerlei Kosten entstünden. Dieses Ziel muss hinter den konkreten Sachzielen zurückstehen.

Es ist uns unklar, warum die Bildung von kleineren Klassen verhindert werden muss. Wenn eine Schule in der Lage ist, mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen kleinere Klassen zu bilden, ohne dass die Grundversorgung der Kinder gefährdet wird, sollte dies gestattet sein. Gerade mit Blick auf die Entwicklung zu selbständigeren Schulen sollte diese Option offen bleiben.

Des Weiteren plädiert die Landeselternschaft für eine flexiblere Handhabung des Klassenfrequenzhöchstwertes. Durch Umzüge, Rückstufungen oder anderen Veränderungen stehen Schulen immer wieder vor der Situation, Klassen teilen oder zusammenlegen zu müssen, was insbesondere für die Schülerinnen und Schüler eine besondere Härte darstellt.

Deshalb fordert die Landeselternschaft eine flexibel gestaltete Obergrenze. Die Überschreitung der Obergrenze bedarf dabei eines Schulkonferenzbeschlusses und eines vorab mit den Eltern abgestimmten Konzeptes.

Weiterhin ist nicht erkennbar, ob bei der Festlegung einer kommunalen Klassenrichtzahl nach §93 die Thematik des oft durchaus sinnvollen „Schülertourismus“ zu benachbarten Schulträgern berücksichtigt wird.

## **Zu § 82**

Wie schon einleitend bemerkt, sieht die Landeselternschaft das Bemühen der Landesregierung um den Erhalt kleiner Grundschulen sehr positiv. Bei der Festlegung der Mindestwerte pro Schule wird aber nach wie vor von im Vergleich mit anderen Flächenländern (Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen oder auch Niedersachsen) zu hohen Klassenfrequenzrichtwerten ausgegangen. Deshalb hält die Landeselternschaft eine veränderte Formulierung des §82 (2) für erforderlich:

„(2) Grundschulen müssen bei der Einrichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung 80 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 40 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.“

## **Zu § 83**

Bezüglich der aufgeführten Mindestschülerzahlen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu §82.

Die angestrebte Regelung, dass in einer Schule spätestens nach 5 Jahren in einer einheitlichen Organisation unterrichtet werden soll, unterstützen wir vom Grundsatz her. Allerdings sollte die Schulkonferenz in pädagogisch begründeten Einzelfällen weiterhin auch eine abweichende Organisationsform beschließen können.

Des Weiteren sollte der siebte Teil des Schulgesetzes dahingehend modifiziert werden, dass die Mitbestimmungsmöglichkeiten des kleineren Standortes besser gewährleistet sind. Dies würde sicherlich auch zu einer breiteren Akzeptanz der beschlossenen Organisationsform führen.

### **Zu § 93**

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist die Berechnungsform der vorgesehenen Klassenrichtzahl nicht erkennbar. Insofern kann dazu noch keine Stellung genommen werden. Die Landeselternschaft hat hier allerdings die Befürchtung, dass bei der späteren Festlegung des Berechnungsmodus in zu hohem Maße Landesinteressen einfließen. Auch hier zeigt sich wieder der bereits eingangs angesprochene Fokus auf finanzielle Belastungen.

Im Sinne unserer Kinder hoffen wir, dass unsere Anmerkungen Eingang in Ihren Gesetzesentwurf finden. Insbesondere bleibt die Hoffnung, dass NRW in Zukunft nicht mehr den letzten Platz im Finanzranking der Grundschule einnimmt. Wir erwarten, dass die Demographiegewinne dort eingesetzt werden, wo sie auch zuerst anfallen: In der Grundschule!

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erörterungen zur Verfügung.

Ihre  
Landeselternschaft Grundschulen

Thomas Minor  
Vorsitzender